

B B

PDF Eraser Free

****straße **

5429* Trier

☎ +49 651 *****

📠 +49 **** *****

✉ h .s @googlemail.com

B B , ****str. **, 5429* Trier

Landesschiedsgericht

c/o Piratenpartei Deutschland

Landesverband Rheinland-Pfalz

Postfach 3309

55023 Mainz

Per E-Mail an: schiedsgericht@piraten-rlp.de

Trier, 17. Mai 2014

Anrufung: Gültigkeit des Generalsekretär*innen-Wahlganges auf der Landesmitgliederversammlung 2014.2 des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Piratenpartei Deutschland am 11. Mai 2014 in Kirchheimbolanden

Liebes Landesschiedsgericht,

bezüglich der Landesmitgliederversammlung in der letzten Woche rufe ich Euch mit untenstehenden Anträgen an.

Gemäß Schiedsgerichtsordnung § 8 (3) (http://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung#.C2.A7_8_-Anrufung) sind vorgeschriebene Inhalte der Anrufung:

1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers: siehe Briefkopf
2. Name und Anschrift des Antragsgegners: siehe I.
3. Anträge: siehe II. und IV.
4. Begründung inklusive Schilderung der Umstände: siehe III. und V.

I. Antragsgegner

Antragsgegner sind

1. der Landesverband Rheinland-Pfalz der Piratenpartei Deutschland als Ganzes,
2. die Landesmitgliederversammlung 2014.2 des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Piratenpartei Deutschland und/oder
3. der Landesvorstand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Piratenpartei Deutschland.

Alle werden vertreten durch den Landesvorstand und sind erreichbar unter:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Rheinland-Pfalz

Postfach 3309

55023 Mainz

E-Mail: vorstand@piraten-rlp.de

PDF Eraser Free

II. Anträge

1. Das Landesschiedsgericht möge feststellen, dass im ersten Wahlgang zur/zum Generalsekretär*in auf der Landesmitgliederversammlung 2014.2 des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Piratenpartei Deutschland am 11. Mai 2014 in Kirchheimbolanden Matthias Koster zum Generalsekretär gewählt wurde. Er ist somit statt Ingo Höft gewählter Generalsekretär im aktuellen Landesvorstand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Piratenpartei Deutschland.
2. Ersatzweise zu 1.: Das Landesschiedsgericht möge feststellen, dass die Wahl zur/zum Generalsekretär*in auf obiger Landesmitgliederversammlung ungültig gewesen ist. Sie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen.
3. Ersatzweise zu 1. und 2.: Das Landesschiedsgericht möge feststellen, dass die Wahl zur/zum Generalsekretär*in auf obiger Landesmitgliederversammlung mit gravierenden Mängeln durchgeführt wurde. Nichsdestotrotz bleibt das festgestellte Ergebnis bestehen. Das Landesschiedsgericht fordert folgende Landesmitgliederversammlungen, insbesondere deren Präsidien, nachdrücklich auf, das jeweils verwendete Wahlverfahren schriftlich und eindeutig zu dokumentieren.
4. Zusätzlich zu 1. oder 2. (hinfällig bei 3.): Das Landesschiedsgericht möge feststellen, dass alle folgenden Wahlgänge obiger Landesmitgliederversammlung zu Vorstandsämtern, also konkret die Wahlgänge zur/zum Politischen Geschäftsführer*in und zu den Beisitzer*innen, ungültig sind. Sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen.

III. Begründung

a) Sachverhalt

Das Protokoll und/oder die Aufzeichnung der Landesmitgliederversammlung liegen leider noch nicht vor.

Aus dem Gedächtnis des Antragstellers und dem Live-Ticker (<http://www.piraten-rlp.de/2014/05/liveticker-landesparteitag-2014-2-rlpt142/>) stellt sich der Ablauf der Versammlung wie folgt dar:

Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung (<http://wiki.piratenpartei.de/RP:Gesch%C3%A4ftsordnung/LMV>) nicht explizit festgelegt. Daher wird (laut Ticker zwischen 11:38 Uhr und 11:41 Uhr) durch die Versammlung über das Wahlverfahren entschieden, wobei mit deutlichem Abstand für Wahl durch Zustimmung bzw. Approval Voting gestimmt wurde.

Zunächst werden in allen Wahlgängen (anscheinend auf Initiative des Wahlleiters) Stimmzettel verwendet, bei denen für jede*n Kandidat*in „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ angekreuzt werden können.

Bei den Wahlgängen zu Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz und Schatzmeisterei sind die Ergebnisse in der Weise eindeutig, dass die/der siegreiche Kandidat*in jeweils sowohl mehr Ja- als Nein-Stimmen, die meisten Ja-Stimmen, die größte Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen als auch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen hatte.

Beim ersten Wahlgang zur/zum Generalsekretär*in (Ergebnis-Verkündung laut Ticker um 15:17 Uhr) hat kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der 67 abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen. Es

PDF Eraser Free

haben aber zwei Kandidaten mehr Ja- als Nein-Stimmen, hiervon Matthias Koster 32 Ja-Stimmen und Ingo Höft 31 Ja-Stimmen. Matthias Koster hat auch die größere Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen.

Der Wahlleiter interpretiert dies so, dass kein*e Kandidat*in erfolgreich ist und ein weiterer Wahlgang nötig ist. Auf Nachfrage begründet er dies (nach Erinnerung des Antragstellers) damit, dass eine Anforderung von mehr als der Hälfte Ja-Stimmen üblich sei und auch von höherrangigem Recht eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben werde.

Die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung legt zwar das Wahlverfahren nicht genau fest, schreibt aber für Wahlen vor: „Ein Kandidat wird mit absoluter Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden gewählt, sofern keine andere Regelung vorliegt.“ (<http://wiki.piratenpartei.de/RP:Gesch%C3%A4ftsordnung/LMV#Wahlen>)

Landes- und Bundessatzung treffen, soweit der Antragsteller dies überblicken kann, keine Regelungen in die eine oder andere Richtung. Das Parteiengesetz regelt Mehrheitserfordernisse ausschließlich in § 15 (1): „Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/partg/___15.html)

Bezüglich der Frage, welches Vorgehen bei Wahl durch Zustimmung üblich ist, wird auf die Wikipedia (http://de.wikipedia.org/wiki/Wahl_durch_Zustimmung#Wahl_durch_Zustimmung_mit_Enthaltung) beziehungsweise die einschlägig bekannte Website [wahlrecht.de](http://www.wahlrecht.de) (<http://www.wahlrecht.de/lexikon/zustimmung.html>) verwiesen. Erstere geht explizit auf die Möglichkeit ein, ausdrückliche Enthaltungen zu erlauben und dann nur „mehr Zustimmung als Ablehnung“ und nicht „mehr Zustimmung als andere Stimmen“ zu fordern. Zweitere beschreibt als Vorteil von Wahl durch Zustimmung das Ausreichen eines Wahlganges, was darauf hinweist, dass hier als Regelfall überhaupt kein Mehrheitserfordernis angenommen wird.

Für alle folgenden Wahlgänge entscheidet sich die Landesmitgliederversammlung 2014.2 auf Vorschlag des Wahlleiters dafür auf eine Variante der Wahl durch Zustimmung zu wechseln, bei der nur noch ein Feld pro Kandidat vorgesehen ist und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefordert werden.

Ob vor dem zweiten Wahlgang zur/zum Generalsekretär*in nach eventuellen neuen Kandidat*innen und nach einem eventuellen Verzicht einer/eines der bisherigen Kandidat*innen gefragt wird, ist dem Live-Ticker und der Erinnerung des Antragstellers nicht zu entnehmen und müsste gegebenenfalls in Protokoll oder Aufzeichnung bei deren Vorliegen ermittelt werden.

Der zweite Wahlgang wird auf jeden Fall mit den gleichen Kandidat*innen, aber mit dem neuen Wahlverfahren durchgeführt, wobei Ingo Höft mit 36 Stimmen vor Matthias Koster mit 34 Stimmen und Vincent Thenhart mit 25 Stimmen erfolgreich ist.

b) Verletzung in eigenem Recht

Der Antragsteller ist Mitglied des Landesverbandes und war stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung. Insofern ist er von der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen und ihrem Ausgang direkt betroffen.

PDF Eraser Free

Außerdem war er Kandidat in späteren Wahlgängen und war als solcher von der sich aus früheren Wahlgängen ergebenden Zusammensetzung des gerade gewählt werdenden Vorstandes betroffen.

c) Begründung der einzelnen Anträge

1. Die Regelung in der Geschäftsordnung „absolute Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden“ lässt sich nach Auffassung des Antragstellers nur so verstehen, dass dies im ersten Wahlgang sowohl von Matthias Koster als auch von Ingo Höft erfüllt worden ist, da beide mehr Ja- als Nein-Stimmen und damit eine absolute Mehrheit der Nicht-Enthaltungen erhalten haben. Matthias Koster ist also, da er sowohl mehr Ja-Stimmen als auch eine größere Differenz von Ja- und Nein-Stimmen vorweisen kann, im ersten Wahlgang gewählt worden und somit rechtmäßiger Generalsekretär des Landesverbandes.

2. Sollte das Schiedsgericht dieser Auffassung nicht folgen können, so ist ersatzweise mindestens unklar, ob das Wahlverfahren im ersten Wahlgang korrekt angewendet wurde. Zur Herstellung von Rechtssicherheit ist diese Wahl daher zu wiederholen.

Ergänzend kommt hinzu, dass fraglich ist, ob vor dem zweiten Wahlgang nach neuen Kandidat*innen oder dem Rückzug bisheriger Kandidat*innen gefragt wurde. Bei einem derart knappen Ergebnis ist diese Unterlassung relevant und sollte ebenfalls zu einer Wiederholung der Wahl führen.

3. Sollte das Schiedsgericht auch dieser Auffassung nicht folgen können, so möge es nach Auffassung des Antragstellers mindestens feststellen, dass die Wahl-Durchführung mit deutlichen Mängeln behaftet war, die bei zukünftigen Wahlen zu vermeiden sind.

4. Wenn die Anträge zu 1. oder 2. erfolgreich sind, ergibt sich das Problem, dass der Ausgang des Wahlgangs zur/zum Generalsekretär*in auch die Ausgänge der folgenden Wahlgänge beeinflusst haben kann. Beispielsweise könnten Wähler*innen, die eine bestimmte Mischung von Charakteren im Landesvorstand wünschen, eine andere Entscheidung getroffen haben, oder Kandidat*innen könnten aufgrund der bisherigen Zusammensetzung andere Entscheidungen über das (Nicht-)Antreten zu Wahlgängen getroffen haben.

Daher sind auch alle folgenden Wahlgänge zu wiederholen.

IV. Antrag auf einstweilige Anordnung

1. Das Landesschiedsgericht möge beschließen, dass bis zur Klärung in der Hauptsache beziehungsweise bis zu einer dann möglicherweise nötigen Wiederholung der Wahl Vincent Thenhart wieder als Generalsekretär des Landesverbandes eingesetzt wird.
2. Ersatzweise zu 1.: Das Landesschiedsgericht möge beschließen, dass bis zur Klärung in der Hauptsache beziehungsweise bis zu einer dann möglicherweise nötigen Wiederholung der Wahl Matthias Koster und Ingo Höft gleichberechtigt und ohne Stimmrecht bei Vorstands-Entscheidungen kommissarische Generalsekretäre des Landesverbandes sind.

V. Begründung für einstweilige Anordnung

Begründung zu 1.

Solange nicht geklärt ist, ob und mit welchem Ergebnis der Generalsekretär*innen-Wahlgang auf der Landesmitgliederversammlung 2014.2 gültig ist, kann nicht entschieden werden, welcher der

PDF Eraser Free

Kandidaten vorläufig das Amt ausführen soll.

Daher sollte der in der vorigen Vorstandswahl unstrittig gewählte Vincent Thenhart dieses Amt bis zur Klärung in der Hauptsache beziehungsweise bis zu einer eventuellen Wiederholung der Wahl weiter ausführen.

Begründung zu 2.

Wie in der Begründung zu 1. ausgeführt ist das Ergebnis des Wahlganges vorläufig nicht geklärt. Um keine Fakten zu schaffen, bevor ein endgültiges Urteil gefällt ist, können, wenn sich das Schiedsgericht nicht zu einer Wieder-Einsetzung des bisherigen Generalsekretärs entschließen kann, auch beide möglicherweise siegreichen Kandidaten gemeinsam das Amt kommissarisch ausführen. Um die Folgen zu minimieren, sollten sie dabei kein Stimmrecht im Vorstand haben.

Mit freundlichen Grüßen

B B